

Presseinformation

Pressebüro Minijob-Zentrale

Tel. 0234 304-85 000 · Fax 0234 304-85 010
presse@minijob-zentrale.de

Pressesprecherin Susanne Schröder

Tel. 0234 304-82 100 · Fax 0234 304-82 060
susanne.schroeder@bundesknappschaft.de

Minijobs in Privathaushalten Anzahl geringfügig entlohnter Beschäftigter in Privathaushalten

45.405*

(davon 36.265 im Haushaltsscheckverfahren
und 9.140 im gewerblichen Bereich)

davon*

Frauen	93,2	Prozent
Männer	6,8	Prozent
unter 25 Jahren	2,5	Prozent
55 Jahre und älter	33,4	Prozent

* Quelle: Minijob-Zentrale, Die Neuregelungen für geringfügige Beschäftigungen und ihre Auswirkungen am Arbeitsmarkt, Ausgabe 02/2003, Oktober 2003

Regelungen zum Minijob in Privathaushalten seit dem 1. April 2003

> Definition

Als haushaltsnahe Dienstleistungen gelten alle Tätigkeiten, die normalerweise von Familienmitgliedern ausgeführt werden. Hierzu gehören u. a. Tätigkeiten wie Kochen, Putzen, Rasen mähen sowie die Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten und pflegebedürftigen Menschen.

> wöchentliche Arbeitszeit

ohne Begrenzung

*entspricht den Regelungen zum Minijob im gewerblichen Bereich***> Arbeitsentgelt**

max. 400,00 Euro

Durchschnitt pro Monat inkl. Weihnachts-/ Urlaubsgeld. Es können gleichzeitig mehrere Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern bis insgesamt 400 Euro ausgeübt werden.

entspricht den Regelungen zum Minijob im gewerblichen Bereich

Presseinformation

> **Abgaben**

Krankenversicherung	5 Prozent
Rentenversicherung	5 Prozent
<i>reduziert im Vergleich zum Minijob im gewerblichen Bereich</i>	

einheitliche Pauschsteuer	2 Prozent
Umlagen zur Lohnfortzahlungsversicherung	1,3 Prozent
<i>entspricht den Abgaben eines Minijobs im gewerblichen Bereich</i>	

> **Ansprüche aus Beitragszahlungen**

Der Beitrag zur Rentenversicherung ist um aktuell 14,5 Prozent geringer als der volle Beitragssatz. Eine freiwillige Aufstockung auf den vollen Beitragssatz ist möglich. Vorteil: Es können alle Wartezeiten erfüllt, Ansprüche auf Leistungen der Rehabilitation erworben und der Versicherungsschutz für Renten wegen Erwerbsminderung aufrecht erhalten werden.

Es entstehen keine Ansprüche auf Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung. Die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung kommen der Solidargemeinschaft und damit allen gesetzlichen Krankenkassen zugute.

> **Vereinfachtes Anmeldeverfahren**

Die Anmeldung eines Minijobbers im privaten Haushalt erfolgt mit dem „Haushaltsscheck“. Dies ist ein Vordruck zur An- und Abmeldung des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung. Die Abgaben werden per Lastschriftverfahren automatisch abgebucht.

> **Minijob als Nebenbeschäftigung**

Neben der Hauptbeschäftigung kann ein Arbeitnehmer einen Minijob steuer- und sozialabgabefrei ausüben. Weitere neben der Hauptbeschäftigung bestehende Minijobs sind hingegen nicht abgabefrei.

> **Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall**

Auch Minijobber in Privathaushalten haben Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Arbeitgeber können sich einen Teil der Lohnfortzahlung von der Minijob-Zentrale erstatten lassen, wenn ihre Haushaltshilfe krankheitsbedingt ausfällt.